VERORDNUNG (EWG) Nr. 1427/83 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1983

zur Durchführung einer besonderen Interventionsmaßnahme für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen zum Ende des Wirtschaftsjahres 1982/83 im Königreich Belgien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die voraussichtliche Marktlage für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen zum Ende des Wirtschaftsjahres gibt hinsichtlich des Referenzpreises im Königreich Belgien zu Besorgnis Anlaß. Daher ist in diesem Land zum Ende des Wirtschaftsjahres 1982/83 die Durchführung besonderer Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 in Form des Ankaufs von Weichweizen der Mindestqualität vorzusehen. Dieser Ankauf muß sich auf die Mengen beschränken, die zur Stützung des Marktes des für die Brotherstellung geeigneten Weichweizens erforderlich sind. Der dabei angewandte Preis ist der Preis der Mindestqualität.

Dieser Ankauf hat unter den Bedingungen der Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention im Getreidesektor (3) zu erfolgen.

Zur Bestimmung der betreffenden Getreidequalität sind die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2062/81 der Kommission vom 15. Juli 1981 zur Definition der Methode zur Bestimmung der zur Brotherstellung geeigneten Mindestqualität von Weichweizen (4), und der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77 der Kommission vom 20. Juli 1977 über Durchführungsbestimmungen zu besonderen Interventionsmaßnahmen zur Stützung der Marktentwicklung bei zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1837/82 (6), heranzuziehen.

Die Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77 werden am Ende des Wirtschaftsjahres 1982/83 erfüllt sein.

Ziel der geplanten Maßnahme ist die Stützung des Weichweizenmarktes auf dem Niveau des im betreffenden Wirtschaftsjahr geltenden Referenzpreises. Dieser Preis wird ab 1. September um neun Zuschläge erhöht. Um den Erfolg der geplanten Maßnahme zu sichern und zu vermeiden, daß die Mengen, die Gegenstand dieser Maßnahme sind, auf das Wirtschaftsjahr 1983/84 übertragen werden, sollte auch die tatsächliche Lagerung dieses Getreides im Juni 1983 auf der Grundlage eines pauschalen Tagessatzes vergütet werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die belgische Interventionstelle kauft gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77 innerhalb der in Absatz 2 festgesetzten Mengen den zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen der Mindestqualität nach Verordnung (EWG) Nr. 2062/81, der ihr im Juni 1983 angeboten wird.

(2) Die Mengen des zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen, die im Rahmen dieser Verordnung angeboten werden können, sind auf 50 000 Tonnen begrenzt.

(3) Der zu zahlende Preis ist der für das Wirtschaftsjahr 1982/83 festgesetzte, um neun Monatszuschläge erhöhte und um 10,40 ECU/Tonne verminderte Referenzpreis.

Die Lieferung der angebotenen Mengen muß bis zum 30. Juni 1983 erfolgt sein. Ab 1. Juni wird bis zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Übernahme eine Tagesvergütung in Höhe von 0,082 ECU/Tonne gezahlt.

Die belgische Interventionsstelle sichert allen Interessenten gleichen Zugang.

(4) Der Ankauf findet nach den Bedingungen der Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 in den für Weichweizen zuständigen Interventionsstellen statt.

Artikel 2

Die belgische Interventionsstelle bestimmt, soweit erforderlich, zusätzliche Verfahren und Bedingungen für die Übernahme, die mit den Vorschriften dieser Verordnung vereinbar sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1983.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 49.
(4) ABl. Nr. L 201 vom 22. 7. 1981, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 26.
(6) ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 28.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission